

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Huber | Berchtold Rechtsanwälte OG

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für sämtliche Tätigkeiten und Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der „Huber | Berchtold Rechtsanwälte OG“ (kurz: RA-Gesellschaft) und dem Mandanten (gilt in der Folge für Frauen und Männer sowie juristische Personen gleichermaßen) bestehenden Vertragsverhältnisses (kurz: Mandat) vorgenommen werden.
- 1.2. Die AGB gelten auch für neue Mandate, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die RA-Gesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber der RA-Gesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungengerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die RA-Gesellschaft hat, die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

- 3.2. Die RA-Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der RA-Gesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte oder der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes für Berufs- und Disziplinarangelegenheiten für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat die RA-Gesellschaft die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der RA-Gesellschaft für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat die RA-Gesellschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr in Verzug ist die RA-Gesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine der erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der RA-Gesellschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen,

Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die RA-Gesellschaft hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.

- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der RA-Gesellschaft alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Die RA-Gesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in der beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der RA-Gesellschaft (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die RA-Gesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen der RA-Gesellschaft) erforderlich ist, ist die RA-Gesellschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Der Mandant kann die RA-Gesellschaft jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt die RA-Gesellschaft nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob die Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht.
- 5.5. Die RA-Gesellschaft hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht der RA-Gesellschaft

Die RA-Gesellschaft hat dem Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die RA-Gesellschaft kann sich durch eine Rechtsanwaltsanwarter:in oder eine andere Rechtsanwält:in oder deren befugte Rechtsanwaltsanwarter:in vertreten lassen (Unterbevollmächtigung und Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die RA-Gesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der RA-Gesellschaft wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstel-

lungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 8.6. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen. Grundsätzlich wird eine monatsweise Honorarlegung vereinbart.
- 8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die RA-Gesellschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % zu zahlen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1000 ABGB, § 1333 ABGB, § 456 UGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen, Pauschalgebühren) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt bzw vorgeschrieben werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der RA-Gesellschaft.
- 8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung der RA-Gesellschaft

- 9.1. Die Haftung der RA-Gesellschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO, BGBl I 159/2013, genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400.000 und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2.400.000. Diese Haftungsbeschränkung gilt,

wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

- 9.2. Der gemäß Pkt 9.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die RA-Gesellschaft wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die RA-Gesellschaft geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1 und 9.2 gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwält:innen.
- 9.4. Die RA-Gesellschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. Die RA-Gesellschaft haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der RA-Gesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. Die RA-Gesellschaft haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich bereit erklärt hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die RA-Gesellschaft, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (sofern der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist, binnen einem Jahr) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden

den Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die RA-Gesellschaft ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die RA-Gesellschaft lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der RA-Gesellschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3. Die RA-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann von der RA-Gesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der RA-Gesellschaft bleibt davon unberührt.
- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder die RA-Gesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Die RA-Gesellschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem

Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. Die RA-Gesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Datenschutz

- 14.1. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die RA-Gesellschaft die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der RA-Gesellschaft (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt. Hierzu zählt auch eine Weitergabe der Daten an Dritte (zB Gerichte, Behörden, Gegenseite, Versicherungen) zum Zweck der Erfüllung des Auftrags.
- 14.2. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, SV-Nr, Fotos etc.
- 14.3. Der Schutz der personenbezogenen Daten des Mandanten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.
- 14.4. Die RA-Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund von Fehlern bei der Datenübertragung bzw unautorisiertem Zugriff durch Dritte (zB Hackerangriff).

- 14.5. Der Mandant hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw unzulässig verarbeiteter Daten.
- 14.6. Der Mandant kann Beschwerden aufgrund von Datenschutzverletzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) anzeigen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Die Geschäftsbedingungen und das dadurch geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der RA-Gesellschaft vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die RA-Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 14 KSchG.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 16.2. Erklärungen der RA-Gesellschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die RA-Gesellschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen

Geschäftsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anders bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 16.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des durch die Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- 16.4. Soweit für das gegenständliche Vertragsverhältnis das **Fernabsatzgesetz** Anwendung findet, hat der Mandant ein (schriftlich geltend zu machendes) **Rücktrittsrecht** binnen sieben Werktagen ab Vertragsabschluss. Dies gilt nicht, sofern vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen bereits mit der Leistungserbringung begonnen wird.
- 16.5. Sollte das Vertragsverhältnis erst mit einem **Kostenvorschuss** zustande kommen, ist der Kostenvorschuss binnen sieben Tagen auf das angegebene Kanzleikonto zu erlegen.